Allgemeine Geschäftsbedingungen - Ergänzungen - Stand 2017 -

Ergänzend zu den "Allgemeinen Lieferbedingungen" Stand: 2011 und der "Ergänzungsklausel Erweiterter Eigentumsvorbehalt" Stand: 2011 sowie die Ergänzung der "Softwareklausel" Stand 2012 des Zentralverbands Elektrotechnik- und Elektroindustrie e.V. gelten unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen in Folge AGB genannt.

E1 Pflichtenheft

Das vom Besteller zu erstellende und vom Lieferer akzeptierte Pflichtenheft ist Bestandteil des Auftrags. Liegt vom Besteller nur ein Grobkonzept des Pflichtenheftes vor, dann kann der Lieferer die Details nach eigenen Vorstellungen ausführen. Die Lieferzeit beginnt erst nach Klärung aller Details des Pflichtenheftes.

E2 Abnahme und Inbetriebnahme

Nach der Fertigmeldung muss jede Anlage durch Fachpersonal des Bestellers im Werk Sulzbach/ Murr auf alle Funktionen geprüft und abgenommen werden. Für eventuelle Nachbesserungen muss vom Besteller eine angemessene Frist eingeräumt werden.

Insbesondere sind auf die Einbauvorschriften der Borntraeger GmbH für Waagen, Dosiercomputer und SPS-Steuerungen mit Leistungsteil zu beachten.

Unabhängig von der Regelung über die Verrechnung der Montagekosten werden die Kosten für dielnbetriebnahme beim Besteller stets gegen Einzelberechnung ausgeführt. Zur Inbetriebnahme beim Besteller stellt der Lieferer Fachpersonal auf Nachweis gegen Berechnung zur Verfügung. Bei Inbetriebnahme durch den Besteller übernimmt der Lieferer keine Haftung für Inbetriebnahmefehler und Inbetriebnahmeschäden.

E3 Haftung und Mängel

Bei Beseitigung von Gewährleistungsansprüchen vergütet der Besteller dem Lieferer die Verrechnungssätze für Arbeitszeit mit Zuschlägen.

Als Arbeitszeiten gelten die Reisezeiten, Tätigkeitszeiten, nicht selbst zu vertretende Wartezeiten, sowie Fehlerortungszeiten, d.h. Zeiten, die anfallen, bis der Fehler in der Anlage erkennbar oder reproduzierbar ist. Ferner vergütet der Besteller die Reisekosten, Tages- und Nachtspesen und Kosten für Zollabfertigung.

Die anfallenden Normalzeiten zur Fehlerbeseitigung sowie die zu ersetzenden fehlerhaften Bauteile oder Baugruppen gehen zu Lasten des Lieferers.

E4 Gewährleistungsfrist

Für die Gewährleistungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus gehende Garantieleistungen werden nicht gewährt.

E5 Nachlieferungen

Sämtliche vom Lieferer verwendeten Komponenten sind mindestens 3 Jahre nach Auslieferung der Anlage kurzfristig erhältlich. Bei Zukaufteilen, die vom Handel während dieser Zeit nicht mehr geliefert werden, stellt der Lieferer systemkompatible Teile zur Verfügung.

E6 Gültigkeit der Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der AGBs unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGBs nicht.

